

MaxTex Satzung und Beitragsordnung

(gültig ab Januar 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der rechtsfähige Verein führt den Namen:

MaxTex

2. Sitz und Gerichtsstand ist Aalten, Niederlande.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den **Zweck**, auf allen Ebenen die Interessen der Unternehmen zu fördern, die in der Textil- und Bekleidungsindustrie, im Textil Service, im Facility Management, in der Logistik und in verwandten Branchen tätig sind. Er verfolgt das **Ziel**, die übergreifende Entwicklung der Branchen zu stärken und dabei die besonderen Anforderungen der Kunden und Endverbraucher im Hinblick auf nachhaltige Produktion und Dienstleistung zu berücksichtigen. Der Verein ist ein Forum für Experten, Entscheider, Querdenker, Visionäre und Macher im Textilmanagement.
2. **Aufgabe** des Vereins ist es, die Mitglieder zu einer nachhaltigen Produktion und Dienstleistung hinzuführen. Sie in allen die nachhaltige Produktion und Dienstleistung betreffenden allgemeinen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen zu informieren, zu beraten, zu betreuen, zu vertreten, und zu schützen:
 - ein informelles Netzwerk zu bilden, Informationen zu transportieren
 - Schulungen, Seminare und Workshops zu allen dem Zweck und den Zielen dienenden und relevanten Themen anzubieten
 - die Nachhaltigkeit betreffende Zertifikate und Label zu sichten und zu werten
 - den fachlichen Austausch – insbesondere zu nachhaltiger Produktion und Dienstleistung - zu gewährleisten und damit das wechselseitige Zusammenwirken zu stärken
 - den Dialog zwischen den überschneidenden Branchen herzustellen und Synergieeffekte zu schaffen
 - die Bedeutung und den stetigen Wandel der betreffenden Dienstleistungen zu begleiten, zu beleuchten und zu erforschen
 - die modernen Managementpraktiken auf das Textilmanagement anzupassen
 - die Marketingerfordernisse für das Textilmanagement zu formulieren
 - die Effizienz der einschlägigen Dienstleistungsbranchen zu erhöhen
 - daran mitzuwirken, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Produzenten und Dienstleister zu verbessern
 - die erforderlichen Kontakte zu den Stakeholdern, vor allem den Kundenorganisationen des Textilmanagement, herzustellen und zu pflegen
3. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Erwerb und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied können Unternehmen und Institutionen aus folgenden Gruppen werden:
 - a. Unternehmen der textilen Kette und der Textil- und Bekleidungs-herstellung, die dem Vereinszweck nach § 2 verbunden sind.
 - b. Unternehmen aus der Vorstufe (ohne direkten textilen Bezug), dem Textil Service und anderen Dienstleistern, aus artverwandten Branchen aus dem Kundenbereich mit Bezug zum Textil, etwa dem Facility Management, der Logistik, der Hotellerie, Kliniken, Pflegeeinrichtungen o. ä., sowie andere Körperschaftlich verfasste Organisationen ohne hauptsächlichen Erwerbszweck (z. B. Verbände und Institute).
 - c. Wissenschaftliche Einrichtungen gleich welcher Rechtsform.
 - d. Start-up Unternehmen, deren Dienstleistungen oder Produkte geeignet sind, die Umsetzung der Vereinsziele zu fördern und bei der Aufgabenerfüllung des Vereins unterstützend zu wirken. Die Gründung des Start-ups darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Hinblick auf § 2 Ziffer 2 darüber gehende Kriterien zur Aufnahme als Mitglied in den Verein beschließen (Anlage 1). Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag an den Vorstand oder den Geschäftsführer, durch Aufnahmebeschluss des Vorstands, der auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
4. Der Verlust der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, wenn das Mitglied aufgelöst wird, austritt oder ausgeschlossen wird:
 - a. Der Austritt kann schriftlich mit mindestens sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b. Der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit drei Viertel Mehrheit, wenn
 - das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat
 - oder nach Abmahnung wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat
 - oder seinen Beitrag bis zum jeweiligen Jahresende nicht geleistet hat, trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung, mit Fristsetzung und Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft.
5. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses des Vorstands wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

6. In dringenden Fällen einer groben öffentlichen Schädigung des Vereins kann der Vorstand das Mitglied vorläufig von seinen Mitgliedsrechten suspendieren. Über den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen, ggf. auch im schriftlichen Verfahren, eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.
7. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, den Ausschluss-Beschluss des Vorstands auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit den Beschluss des Vorstands aufheben oder ändern.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes gegen über dem Verein. Insbesondere haben ausscheidende Mitglieder ihren Beitrag bis zum endgültigen Zeitpunkt des Ausscheidens zu leisten. Den Jahresbeitrag ggf. pro rata temporis.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antragsrechts und der Teilnahme an der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Gremien des Vereins mitzuwirken, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen insbesondere Informationen, Auskünfte, Rat in allen Angelegenheiten und Serviceleistungen, die zum Aufgabengebiet des Vereins gehören.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern und Maßnahmen zu unterlassen, die den Vereinszwecken zuwiderlaufen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, für die Beitragsermittlung die notwendigen Informationen bereitzustellen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
2. In den Vorstand können Personen mit Führungsverantwortung von Mitgliedsunternehmen gewählt werden. Dabei muss der Vorstand mindestens aus drei Mitgliedern der Mitgliedergruppe gem. § 3 Abs. 2a bestehen.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Vorsitzender des Vorstandes“ führt, und vier weiteren Mitgliedern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und Stellvertretenden Vorsitzenden ausübt.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Auswahl und die Berufung des Geschäftsführers.
Der Vorstand ist weiterhin zuständig für:
 - die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung des Vereins
 - die Erörterung und Beschlussfassung über den vom Geschäftsführer vorgelegten Jahrestätigkeitsplan
 - die Finanzplanung des Vereins
 - die Entgegennahme der Rechnungslegung des Vereins
 - die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte
 - die Einrichtung und Berufung von Arbeitsgremien
 - die anderen ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Gewählt sind aus dem Kreis der Kandidaten die Personen mit den meisten Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Positionen ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit neu gewählt.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch fassen.

6. Die Amtszeit des Vorstands endet:
 - durch Entlassung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Entlassung bedarf mindestens 75% der Stimmen in einer Versammlung in der mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind;
 - wenn das vom Vorstandsmitglied vertretene Mitglied Insolvenz beantragt;
 - wenn das Vorstandsmitglied freiwillig ausscheidet;
 - durch Ablauf der Frist für die das Vorstandsmitglied bestellt worden ist.
7. Der Vorstand ist bei mindestens 3/5 Anwesenheit beschlussfähig. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, sonst durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

8. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch den Geschäftsführer im Namen des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand ist berechtigt zu Sitzungen bis zu vier Gäste einzuladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme. Die Mitglieder der Gruppen des § 3, Ziffer 2 a, b und c sind dort stimmberechtigt und haben jeweils eine (1) Stimme. Die Mitglieder der Gruppe Ziffer 2 d sind nicht stimmberechtigt, solange sie beitragsfrei als Start-up Unternehmen geführt werden.

Die Vertretung von anderen Mitgliedern ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des neuen Haushaltsplanes
- Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge
- Festsetzung von eventuellen Umlagen
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann auf einfachen Mehrheits-Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen, einberufen werden unter Angabe des Zweckes des Antrages, sowie im Falle des Antrags auf Vereinsauflösung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Beschluss des Vorstands, bzw. nach Eingang des Mitgliederantrages, mit einer Frist von mindestens drei Wochen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuberufen.

3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme einer Vereinsauflösung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands.
6. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung und der Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschieden.
7. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der verschickten Tagesordnung benannt sind (ausgenommen Satzungsänderungen), werden behandelt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschließt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zu übermitteln ist.

§ 9 Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche nicht zu den in § 3 genannten Gruppen der Mitglieder gehören, aber die Ziele des Verbandes durch regelmäßige Geldleistungen unterstützen wollen.

Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist an den Vorstand oder den Geschäftsführer, zu richten. Es besteht kein Anspruch auf eine Fördermitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

Fördermitglieder sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen, haben jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins und insbesondere zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren in einen Beirat berufen, der Vorstand, Geschäftsführung und Mitglieder als beratendes Gremium unterstützt. Wiederberufungen sind möglich. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist insbesondere auf fachliche Expertise zu achten. Mitglieder des Beirates sind zu Mitgliedertagungen und Mitgliederversammlungen einzuladen, haben jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen (Allein-) Geschäftsführer einsetzen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt und berufen. Der Geschäftsführer hat die Befugnis den Verein einzeln zu vertreten.
3. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane eigenverantwortlich zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder nach außen zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die zur ordnungsgemäßen Leitung des Vereins erforderlich sind.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil. Er besitzt kein Stimmrecht.
5. Der Geschäftsführer ist Vertrauensperson aller Mitglieder. Er hat seine Aufgaben unparteiisch auszuüben.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Vereins entstehen, haften der Verein und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
4. Wenn eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist, ist diese frühestens mit einer Frist von vier Wochen, längstens acht Wochen, vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss für die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eventuelle Verbindlichkeiten sind vorher auszugleichen.

Satzungsbeschluss gemäß Gründungsversammlung des Vereins am 26. Mai 2014 in Aalten.

Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2015 in Frankfurt am Main.

Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.09.2017 und schriftlich 11.10.2017.

Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der A.o. Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2018 in Lenzing/A.

Beitragsordnung

- Mitglieder gem. **§ 3 Ziffer 2 a und b** der Satzung
 - bei einem Unternehmens-Jahresumsatz bis 15 Mio.€ € 1.000,- p.a.
 - bei einem Unternehmens-Jahresumsatz über 15 Mio.€ € 3.000,- p.a.
 - bei einem Unternehmens-Jahresumsatz über 100 Mio. € € 5.000,- p.a.
 -
- Mitglieder gem. **§ 3 Ziffer 2 c** der Satzung € 1.000 p.a.*

*oder Sach-, Förder- und Personalleistungen in mindestens gleicher geldwerter Höhe, deren konkrete Art und Umfang zu Beginn der Mitgliedschaft festgelegt werden muss.

- Mitglieder, gem. **§ 3 Ziffer 2 d** der Satzung
 - sind für die ersten 3 Jahre der Mitgliedschaft beitragsfrei. Danach gilt die obige Beitragsstaffel der Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 a - c der Satzung

Der Beitrag bezieht sich auf das Geschäftsjahr (Kalenderjahr), § 1 Ziffer 3 der Satzung. Maßgebliche Grundlage bei der Festlegung der Beitragshöhe ist der jeweilige gesamte d.h. gegebenenfalls weltweite Unternehmensumsatz.

Unabhängig vom Beitrittsmonat ist der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr in voller Höhe zu leisten.

*Beitragsordnung gemäß Gründungsversammlung des Vereins am 26. Mai 2014 in Aalten.
Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2015 in Frankfurt am Main.
Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der A.o. Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2018 in Lenzing/A.*

*** Anlage zu § 3 Ziffer 3, Satz 1, der lautet:**

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliederversammlung kann im Hinblick auf § 2 Ziffer 2 darüber hinaus gehende Anforderungen an die Aufnahme als Mitglied in den Verein beschließen.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung werden folgende Aufnahmekriterien festgelegt:

- Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 a - c

müssen mindestens eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Zertifiziert nach oder Mitglied von:

- GRS/SCS/RCS
- Blue Sign
- EcoLabel
- FairWear
- Fairtrade
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- ÖkoTex 1000 / STeP / Made in Green
- Cradle-to-Cradle-Zertifizierung
- Cotton made in Africa

Vorhandensein regelmäßiger Nachhaltigkeitsberichte

Erbringung folgender Nachweise:

- Mitwirkung des Unternehmens im UN Global-Compact
- Zertifizierung nach ISO 14001
- Implementierung der ISO 26000 / MVO
- vergleichbare, branchenanerkannte bzw. länderspezifische Zertifikate
- ausgewiesene Kompetenz in den Bereichen Nachhaltigkeit, UN Global-Compact, ISO 26000, Corporate Social Responsibility (CSR)

Falls ein Mitglied dieser Gruppe die Anforderungen zur Aufnahme als Mitglied nicht erfüllt, kann es den Nachweis bis zum Ablauf des Beitragsjahres erbringen. Es wird im sog. Anwärterstatus geführt und erhält dafür die zielgerichtete Unterstützung des Vereins zur Erlangung des avisierten Kriteriums. Der Mitgliedsbeitrag bleibt davon unberührt.

- Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 d

müssen lediglich Ihre Berechtigung des Nutzens Ihrer Dienstleistungen oder Produkte für die Umsetzung der Vereinsziele darlegen.

Der Verein kann von allen neu aufzunehmenden Mitgliedern verlangen, dass sie sich von unabhängiger, vom Verein zu benennender Stelle das Vorliegen der jeweiligen Aufnahmeveraussetzung(en), bzw. die Tauglichkeit eines vergleichbaren Zertifikats, bestätigen lassen.

Zu § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

Beschluss gemäß Gründungsversammlung des Vereins am 26. Mai 2014 in Aalten.

Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. April 2015 in Berlin.

Zuletzt geändert und ergänzt gemäß Beschluss der A.o. Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2018 in Lenzing/A